

Informationen über den Bundesfreiwilligendienst beim DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Das BFD-Team

Die Mitarbeiter*innen des BFD-Teams im Landesverband sind Ihre Ansprechpersonen:

- Wir begleiten Sie über das ganze Jahr in Sachen BFD.

Das heißt konkret:

- Falls Sie Fragen zum BFD haben,
- Wenn Sie Ihre Erlebnisse im BFD mitteilen wollen, sind wir telefonisch oder ganz persönlich ansprechbar.

Verwaltung:

Susanne Horn

Tel: 0431 / 57 07 – 445

E-Mail: susanne.horn@drk-sh.de

Pädagogisches Team:

Louisa Marx

Tel.: 0431 / 57 07 – 439

E-Mail: louisa.marx@drk-sh.de

Unsere Postanschrift

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Bundesfreiwilligendienst

Klaus-Groth-Platz 1

24105 Kiel

Fax: 0431/ 57 07 - 448

Wichtige Regelungen

Bildungstage:

Die Teilnahme an Bildungstagen während des Freiwilligendienstes ist vom Bundesamt vorgeschrieben. Die Anzahl der Bildungstage entspricht in der Regel der Anzahl der Dienstmonate, bei 12 Monaten BFD müssen 12 Bildungstage absolviert werden. Die Bildungstage gelten als voller Arbeitstag. Mindestens einen Seminartag organisieren wir für Sie. Für die restlichen Bildungstage suchen Sie sich am besten zwei Bildungsurlaube an der von Ihnen nächstgelegenen Volkshochschule aus. Es ist auch möglich Fortbildungen, an denen Sie in Ihrer Einsatzstelle teilnehmen, anzurechnen. Dies sprechen Sie bitte vorher mit uns ab. Teilen Sie unserer pädagogischen Fachkraft bitte Ihre Wahl mit. Diese wird die Seminare dann für Sie buchen und auch bezahlen. Bei Fragen melden Sie sich einfach bei uns!

Krankheit:

Können Sie aufgrund von Krankheit Ihre Arbeit nicht aufnehmen, ist durch ein Telefonat unverzüglich die Einsatzstelle zu informieren (z. B. die Pflegedienstleitung oder Gruppenleitung anrufen). Bei Ihrem Anruf teilen Sie bitte mit, ob Sie von einer ärztlichen Praxis krankgeschrieben wurden („Krankmeldung mit AU“) oder sich ohne ärztliche Krankschreibung („ohne AU“) krankmelden. Die Einsatzstelle notiert diese Daten und gibt sie an uns als Träger weiter. Spätestens ab dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit brauchen Sie eine ärztliche Krankschreibung (AU). Wenn Sie krankgeschrieben wurden, rufen Sie bitte in der Einsatzstelle an und teilen dort mit,

für welchen Zeitraum Sie krankgeschrieben wurden. Die Einsatzstelle notiert diese Daten und gibt sie an uns als Träger weiter.

Sie bekommen von der ärztlichen Praxis in der Regel keine Papier-AU für den Arbeitgeber mehr, sondern nur noch eine für Ihre Unterlagen („Ausfertigung für den Arbeitnehmer“). Bewahren Sie diese bitte gut auf und geben sie nicht weg.

Die ärztliche Praxis meldet die Daten Ihrer Krankschreibung elektronisch an die Krankenkasse und wir gleichen die Info, die wir von der Einsatzstelle bekommen haben, mit den Daten der Krankenkasse ab. Sollte bei der elektronischen Übermittlung zwischen der ärztlichen Praxis und der Krankenkasse etwas nicht funktioniert haben, würden wir auf Sie zukommen und Sie um eine Kopie der Papier-AU (ohne Diagnose) bitten. (Deswegen ist es wichtig, dass Sie Ihr Exemplar der Papier-AU immer sicher aufbewahren.)

Wenn Sie krankgeschrieben sind, dürfen Sie nicht zur Arbeit gehen und auch nicht an den Begleitseminaren teilnehmen (es sei denn, es wird von ärztlicher Seite explizit gestattet). Ansonsten sollten Sie den ärztlichen Empfehlungen Folge leisten. Kein falscher Stolz!

Kündigung:

Falls Sie darüber nachdenken, Ihren BFD vorzeitig zu beenden, also zu kündigen, und der Grund der Kündigung mit Problemen in der Einsatzstelle zu tun hat, ziehen Sie uns bitte rechtzeitig ins Vertrauen. Wir können dann gemeinsam mit Ihnen versuchen, das Problem zu beheben.

Sind Sie jedoch fest entschlossen zu kündigen, müssen Sie die schriftliche Kündigung bei Ihrer Einsatzstelle und beim Landesverband einreichen. Wir leiten diese dann an das Bundesamt weiter. Während der ersten sechs Wochen (Probezeit) beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen, danach vier Wochen zum Monatsende.

Rente / ALG II:

Empfänger von Rentenleistungen sollten die zuständige Rentenkasse befragen, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf die Rente angerechnet werden.

ALG II Empfänger sollten mit der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf die Grundsicherung angerechnet werden. Grundsätzlich gilt, dass 200,- € des Taschengeldes von der Anrechnung ausgenommen sind.

Urlaub:

Nach den DRK-Arbeitsbedingungen haben alle BFDler*innen bei einem BFD-Zeitraum von 12 Monaten einen Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub (Mo. - Fr.). Bei einem kürzeren BFD-Zeitraum verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Angebrochene Monate zählen (eigentlich) nicht.

Vergütung:

Sie erhalten ein Taschengeld von 230,00 EUR bei Vollzeit (38,5 Std./Woche) und 125,45 EUR bei Teilzeit (z.B. 21 Std./Woche) sowie ein Verpflegungsgeld von 290,00 EUR. Stellt die Einrichtung keine Unterkunft zur Verfügung, erhalten Sie zusätzlich eine Unterkunftspauschale von 50,00 EUR.

Sie erhalten kein Urlaubs-/ und Weihnachtsgeld, da der BFD kein Arbeits- und kein Ausbildungsverhältnis ist.

Gesetzliche Feiertage sind **arbeitsfreie** Tage.

Erlaubte / verbotene Tätigkeiten

Was dürfen Sie? Was dürfen Sie nicht?

Innerhalb Ihres Einsatzes sollten Sie ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Tätigkeiten kennen lernen. Es gilt der Grundsatz, dass es sich um Hilfstätigkeiten bzw. unterstützende Tätigkeiten für das Fachpersonal handelt. Sie dürfen keine Planstellen ausfüllen.

Im Folgenden sind die Tätigkeiten angeführt, die Sie nach entsprechender Einweisung, Anleitung und Anweisung selbständig durchführen können. Ebenso werden die Bereiche genannt, die von Ihnen ausdrücklich nicht ausgeführt werden dürfen. Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Tätigkeitskatalog der Begriff „Patient*innen“ verwendet, damit sind alle hilfsbedürftigen Personen gemeint, unabhängig vom Alter/Geschlecht. (kranke Menschen, alte Menschen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Neugeborene und Kinder).

Weiterhin wird unterschieden zwischen leicht- und schwerstpflegebedürftigen Patient*innen. Leichtpflegebedürftig sind die Patient*innen, die bei der Verrichtung ihrer täglichen Aktivitäten keine oder kaum Hilfestellung des Fachpersonals benötigen. Sie brauchen z.B. Hilfe bei der Körperpflege wie bestimmte Teilwäschen (Rücken oder die Beine waschen) oder Hilfen bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Brote richten).

Schwerstpflegebedürftig sind die Patient*innen, bei denen die Aktivitäten des täglichen Lebens überwiegend bzw. sogar vollständig vom Fachpersonal übernommen werden, die qualifizierte Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigen z.B. über Sondennahrung ernährt werden, die regelmäßig gelagert werden müssen, die bei unkontrollierter Blasen- oder Darmentleerung versorgt werden müssen oder bei denen auf Grund ihrer Herz- und Kreislautsituation engmaschig die Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Atmung Temperatur ggf. Pupillenreaktion) überwacht werden müssen.

Noch ein kleiner Hinweis: Der Tätigkeitskatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, nicht aufgeführte Tätigkeiten müssen im Einzelfall entschieden werden.

(A) Pflegerische Tätigkeiten

Sie sollten:

- Die Aufgaben und Funktionen in pflegerischen Tätigkeitsbereichen kennen lernen,
- Die Gliederung und Organisation des Tätigkeitsbereichs in groben Zügen durchschauen,
- Die Aufgaben der Mitarbeiter*innen im Pflege- und Funktionsdienst kennen lernen.

In der allgemeinen Pflege dürfen folgende Tätigkeiten von Ihnen nach entsprechender Anleitung, Anweisung und bei kontinuierlicher Überprüfung durch das Fachpersonals selbständig durchgeführt werden.

Dabei zu beachten ist grundsätzlich immer der aktuelle Zustand des Patienten.

Schwerstpflegebedürftige Patient*innen dürfen von Ihnen nicht alleine versorgt werden.

Körperpflege

- Vorbereitung und Durchführung der Teil- oder Ganzkörperwäsche von Patient*innen mit Haar-, Mund- und Nagelpflege unter Beachtung der Regeln aktivierender Pflege und der hygienischen Gesichtspunkte,
- Erledigung der nachbereitenden Arbeiten für die Körperpflege,
- Duschen/Baden von Patient*innen,
- Hilfestellung geben beim Gebrauch von Steckbecken, Urinflaschen und des Nachtstuhls,
- Wechseln von Inkontinenzvorlagen/Windeln,
- Entleerung oder Wechsel von Urinbeuteln unter Beachtung der hygienischen Aspekte bzw. unter Beachtung der verwendeten Ableitungssysteme.
- Wickeln von Kindern.

Betten und Lagern

- Ein Bett unter rückschonenden Aspekten fachgerecht sauber beziehen,
- Ein schmutziges Bett abziehen und für die Desinfektion bereitstellen,
- Kennenlernen und Handhabung von diversen Lagerungsmöglichkeiten und Lagerungshilfen.

Hilfe bei der Mobilisation

- Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettbringen von Leichtpflegebedürftigen,
- Sicheres Führen von Patient*innen,
- Gehfähige Patient*innen zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten,
- Patient*innen im Rollstuhl fahren.

Hygiene

- Wichtigkeit des Eigenschutzes beachten und geeignete Maßnahmen ergreifen können, z.B. das Verwenden von Einmalhandschuhen, Einmalschürzen usw.
- persönliche Hygiene, Händedesinfektion und Bekleidungs Vorschriften beachten,
- Reinigung und Wischdesinfektion des Bettplatzes von Patient*innen, von Pflegeartikeln und Mobiliar,
- Bettplatz nach Entlassung richten,
- Hygienisch sachgerechter Umgang mit Steckbecken, Urinflaschen und anderen wiederverwendbaren Gebrauchsgegenständen (Fieberthermometer, Blutdruckgeräte usw.),
- Säuberung und Desinfektion von kontaminierten Gegenständen,
- Sachgerechter Umgang mit Desinfektionslösungen,
- Auf allgemeine Ordnung im Krankenzimmer und Stationsfunktionsräumen achten.

Speisenversorgung

- Ermitteln von Essenswünschen,
- individuelle Zubereitung von Frühstück, Abendessen und Zwischenmahlzeiten,
- Austeilen und Einsammeln der Essenstabletts. Beim Austeilen ggf. Berücksichtigung der Diäten, sowie Nahrungs- und Flüssigkeitskarenzen,
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung der Bewusstseinslage und evtl. auftretenden Schluckstörungen,
- Kontrolle der Nahrungsaufnahme und ggf. Information an die verantwortliche Fachkraft,

Betreuung von Patient*innen

- Auf Patient*innenrufe reagieren (Klingel)
- bei ruhigen Zeiten an der Einsatzstelle, "Unterhaltung/Spiele" mit Patient*innen und deren Angehörigen. Auf Wunsch Vorlesen aus der Zeitung oder einem Buch, kleinere Besorgungen am Kiosk erledigen usw.

Allgemeines

- Teilnahme an pflegerischen Übergaben, Stationsgesprächen und evtl. Supervision.

In der speziellen Pflege darf bei folgenden Tätigkeiten nur unter Anleitung und Anwesenheit des Fachpersonals geholfen werden:

Krankenpflege

- Mithilfe beim Betten und Lagern von Schwerstpflegebedürftigen unter Beachtung von rückschonenden Aspekten
- Heben oder Tragen von Patient*innen
- Mithilfe beim Transport von Patient*innen auf einer Trage oder im Bett zu diagnostischen Maßnahmen oder operativen Eingriffen
- Mithilfe bei der Erstmobilisation nach Operationen oder diagnostischen Untersuchungen

Krankenbeobachtungen

- Messen von Körpertemperatur, Puls, Blutdruck und spezifischen Gewicht von Urin
- Nach Unterrichtung durch das Fachpersonal über die Krankheiten der Patient*innen, Beobachtung der Patienten nach Krankheitsbildern, Erkennen von Veränderungen und Informationsweitergabe

Verordnungen

- Mithilfe bei Inhalationen, Einreibungen, Wickeln, Anlegen von Antithrombosestrümpfen, Wärmflaschen, Eisblasen, speziellen Teezubereitungen
- Bei Patient*innen die Körpergröße und das Körpergewicht ermitteln

Speisenversorgung

- Mithilfe bei der Verabreichung von Sondennahrung

Sondersituationen

- Mithilfe bei der Versorgung von Verstorbenen

Folgende Tätigkeiten sind Ihnen untersagt:

Grundsätzlich dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen z. B. Umgang mit Chemotherapeutika usw.

Sie dürfen in keinem Fall die alleinige Verantwortung für die Einsatzstelle oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten übernehmen. (Die rechtliche Situation beschreibt dies auch so, dass die Durchführungsverantwortung bei der Helfer*in liegt, aber die Kontroll- und Gesamtverantwortung liegt bei der anweisenden Person bzw. bei der Stations-, Schicht- oder Einsatzstellenleitung).

Sie sind eine Hilfskraft, aus diesem Grund ist es Ihnen nicht erlaubt, Nachtdienst zu übernehmen.

Im Einzelnen sind **untersagt:**

- Die alleinige Ganzkörperpflege bei schwerstpflegebedürftigen Patient*innen.
- Die alleinige Lagerung von Schwerstkranken.
- Alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden.
- Injektionen vorbereiten und/oder verabreichen.
- Blutabnahmen
- Vorbereitung/Nachbereitung und Nachsorge von Infusionen und Transfusionen.
- Richten und/oder Austeilen von Medikamenten.
- Katheterisieren
- Verabreichung von Klistieren oder Reinigungs- oder Kontrasteinläufe.
- Redons oder Drainagen wechseln und/oder ziehen
- Rasieren zur OP-Vorbereitung
- Anlegen von Wundverbände und Verbandswechsel
- Begleitdienst bei Verwirrten oder schwer psychisch Kranken bzw. gefährdeten Patient*innen.
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen.

- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung.
- Alleinige Anwesenheit auf der Station.

(B) Erzieherische / Pädagogische Tätigkeiten

Erzieherische bzw. pädagogische Tätigkeiten stehen in der Arbeit mit Kindern im Vordergrund, spielen jedoch auch eine bedeutsame Rolle in der Betreuung von behinderten, psychisch kranken und alten Menschen.

Sie sollten

- die in der Einrichtungen praktizierten unterschiedlichen Erziehungsstile und die damit verbundenen Erziehungsziele kennen lernen.
- „Nähe“ und „Distanz“ zu den Betreuten erleben
- eigene Grenzen kennen lernen.
- pädagogische Methodenvielfalt kennen lernen.
- die eigene Persönlichkeit in den Arbeitsprozess einbringen können.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten (z. B Spielen, Basteln, Vorlesen, Begleitung bei Ausflügen).
- Freizeitgestaltung mit den zu betreuenden Menschen.
- Einüben praktischer Lebenstätigkeiten, z.B. Körperpflege, Umgang mit Geld und materiellen Werten.
- Begleitung und Unterstützung bei Unternehmungen und Festen.
- Hausaufgabenbetreuung.
- Begleitung und Unterstützung im Unterricht und in AG`s.
- Förderung und Unterstützung therapeutischer Maßnahmen.
- Begleitdienste und Hilfen zum Erhalt und Ausbau sozialer Kontakte: Begleitung zum Arzt oder zu Therapien, Besuchen und Veranstaltungen; Begleitung bei Besorgungen und Spaziergängen; Beschäftigungen z.B. vorlesen, spielen; Hilfe bei der aktiven Sportausübung; sonstige Hilfen zum Erhalt von Kontakten.

Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen
- Ihnen darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen. Das bedeutet, dass Sie nicht alleine eine Gruppenaufsicht übernehmen dürfen. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der verantwortlichen Fachkraft.

(C) Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Sie können auch im hauswirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden.

Sie sollten

- für den Erhalt der Selbständigkeit von Hilfesuchenden sorgen.
- Toleranz in Bezug auf individuelle Lebensumstände der Hilfesuchenden lernen.
- zu selbstverantwortlichem Handeln angehalten werden.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Nahrungsmittelzubereitung mit entsprechender Vor- und Nachbereitung.
- Pflege der häuslichen Umgebung.
- Haushalten unter wirtschaftlichen und umweltbewussten Aspekten.
- Einkaufen.

Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen
- Ihnen darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen.

Im Gegensatz zum FSJ besteht beim BFD die Möglichkeit, ausschließlich Aufgaben in der Verwaltung, Haustechnik oder im hauswirtschaftlichen Bereich zu übernehmen. Auch können BFDler*innen ausschließlich für Fahrdienste eingesetzt werden.